

## BAFA-FÖRDERUNG FÜR WÄRMEPUMPEN AB 2020

### Die wichtigsten Änderung zum 01. Januar 2020:

Umstellung auf eine Anteilsförderung: Für die Errichtung einer Wärmepumpe und den dazugehörigen, notwendigen Umfeldmaßnahmen beträgt die Förderung sowohl im Bestand als auch im Neubau 35 % der förderfähigen Kosten. Durch eine Austauschprämie erhöht sich die Anteilsförderung beim Ersatz einer Ölheizung auf 45 % der förderfähigen Kosten.

Weitere Bonusförderungen gibt es nicht mehr. Die technischen Anforderungen sind gleichbleibend.

- Förderung auch für Wärmepumpen, die nur die Bereitstellung der Raumheizung übernehmen – selbst wenn die Warmwasserbereitung nicht über erneuerbare Energien erfolgt (z. B. durch Durchlauferhitzer)
- Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 12 Monate

Darüber hinaus dürfen nur Wärmepumpen, die einen Mindest-COP-Wert aufweisen und diesen durch einen unabhängigen Prüfbericht nachweisen können, gefördert. Eine Liste der förderfähigen Wärmepumpen finden Sie bei der BAFA.

Nicht gefördert werden...

- ... selbst gebaute Anlagen und Prototypen.
- ... gebrauchte Anlagen.
- ... Luft/Luft Wärmepumpen

Gefördert werden Wärmepumpen, wenn Sie zur...

- ... kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden,
- ... Raumheizung von Gebäuden,
- ... Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze,

eingesetzt werden.

Bivalente Systeme sind ebenfalls förderfähig. Wärmepumpen, die nur zur Warmwasserbereitung eingesetzt werden, werden nicht gefördert.

Die Voraussetzungen für eine Wärmepumpenförderung sind...

- ... ein Wärmemengen- und ein Stromzähler
- ... ein hydraulischer Abgleich (Nicht bei direktkondensierenden Wärmepumpen)
- ... ein Nachweis über die Anpassung der Heizkurve an das entsprechende Gebäude
- ... mindestens eine Umwälzpumpe mit Mindest-Effizienzklasse A oder Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesign-Richtlinie von 0,27

Für die Förderung im Bestandsgebäude gelten folgende Mindestwerte für die Jahresarbeitszahl (JAZ) bzw. Jahresheizzahl (JHZ):

- Sole/Wasser & Wasser/Wasser Wärmepumpen:  
Wohngebäude: 3,8  
Nichtwohngebäude: 4,0
- Luft/Wasser Wärmepumpen:  
Wohn- & Nicht-Wohngebäude: 3,5

Für die Förderung der Wärmepumpen in Neubauten gelten folgende Mindestwerte für die Jahresarbeitszahl (JAZ) bzw. die Jahresheizzahl (JHZ):

- Elektrisch betriebene Wärmepumpen:  
Wohn- & Nicht-Wohngebäude: 4,5

### **Welche besonderen Voraussetzungen gibt es für die Erdwärme-Nutzung?**

Soll eine Erdsonde neu installiert werden, müssen besondere Qualitätskriterien beachtet werden:

1. Das Bohrunternehmen muss ein W120-2-Zertifikat vorsehen
2. Für die Bohrung muss eine verschuldesunabhängige Versicherung abgeschlossen werden

Entsprechende Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen. Eine Versicherungslösung wird vom Bundesverband Wärmepumpe in Kooperation mit der Dr. Friedrich E. Hörtkorn GmbH angeboten.

Für die Verlegung von Erdwärme-Kollektoren bestehen keine gesonderten Anforderungen.

### **Welche Investitionskosten werden als förderfähige Kosten anerkannt?**

Förderfähige Kosten sind die Anschaffungskosten der geförderten Anlage sowie die Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme, die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung, sowie Ausgaben für notwendige Umfeldmaßnahmen. Zu diesen Maßnahmen gehören zum Beispiel die Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen, Bohrungen für Erdwärmesonden, Optimierungen des Heizungsverteilsystems, der Austausch von Heizkörpern bzw. der Einbau von Flächenheizungen oder die Installation eines Speichers.

Bei der Antragstellung müssen Kostenvoranschläge für die Leistungen, die gefördert werden sollen, eingereicht werden. Die Summe der im Antrag angegebenen Kosten ist Grundlage für die Zuwendungsentscheidung. Kosten, die über die bei Antragstellung angegebene Summe hinausgehen, können im Rahmen der Förderung nicht berücksichtigt werden. Wenn die Kosten geringer ausfallen als ursprünglich geplant, wird die Fördersumme gekürzt. Planen Sie daher solide auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages mit angemessenem Puffer.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beauftragt worden sind. Hierbei können die Bruttokosten einschließlich der Mehrwertsteuer angesetzt werden, außer bei Zuwendungsempfängern die vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Die Höhe der Förderung ist begrenzt durch eine Deckelung der anrechnungsfähigen, förderfähigen Kosten von maximal 50.000 EUR (brutto) pro Wohneinheit bei Wohngebäuden und von maximal 3,5 Mio EUR (brutto) bei Nichtwohngebäuden.

**Achtung: Welche Kosten im Einzelnen gefördert werden, ist den Merkblättern des BAFA zu entnehmen.**

**Werden auch Wärmepumpen mit Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen gefördert?**

Nur durch die Kombination mit einer Solarthermie-Anlage, die die Sonnenenergie zur Bereitstellung von Wärme und nicht zur Stromerzeugung nutzt, kann zusätzliche Förderung herangezogen werden.

**Wann ist ein Förderantrag zu stellen?**

***Die Förderanträge müssen generell vor dem Vorhabensbeginn gestellt werden!***

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrags beim BAFA. Die Beauftragung sollte frühestens nach Erhalt der Eingangsbestätigung durch das BAFA unterschrieben werden. Die Eingangsbestätigung wird automatisiert versandt, sobald der elektronische Antrag auf der BAFA-Website abgeschickt wurde, sodass unnötige Wartezeiten vermieden werden. Wenn Sie sicher gehen wollen, die Förderung tatsächlich erhalten zu können warten Sie mit der Beauftragung bis zum Eingang des Zuwendungsbescheides. (Dies kann einige Wochen dauern.)